

# Amtliche Bekanntmachung

## Samtgemeinde Fintel Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen, Vahlde

### Gemeinsame Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für:

- die Wahl zur/zum Samtgemeindebürgermeister/in,
- die Wahl zum Rat der Samtgemeinde Fintel,
- die Wahl zu den Gemeinderäten Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde,

am 12. September 2021.

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich für die am 12. September 2021 stattfindende

- Direktwahl zur/zum Samtgemeindebürgermeister/in
- und die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zum Samtgemeinderat
- und der Gemeinderäte bekannt:

#### **I. Wahl zum/zur Samtgemeindebürgermeister/in**

Die Direktwahl für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters findet am 12. September 2021 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Für eine etwaige Stichwahl ist der 26. September 2021 festgelegt. Wahlzeit ist ebenfalls von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

#### **1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Aufgrund des § 45b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird zur Einreichung der Wahlvorschläge aufgefordert und Folgendes bekannt gemacht:

#### **2. Einreichungsfrist**

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, somit bis zum Montag, dem **26.07.2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** bei der Samtgemeinde Fintel, Samtgemeindewahlleiterin, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück einzureichen (§ 21 Abs. 2 i. V. m. § 45a NKWG).

Es wird dringend empfohlen, die Vorschläge und Erklärungen frühzeitig einzureichen, damit eventuelle Korrekturen bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werden können.

#### **3. Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45d NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 45d Abs. 2 NKWG).

Entsprechende Vordrucke können bei der Samtgemeindewahlleiterin, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, angefordert werden.

#### **4. Unterschriften für Wahlvorschläge**

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein (§ 45d Abs. 3 NKWG).

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl muss nach § 45d Abs. 3 NKWG von mindestens 60 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben.

Eine wahlberechtigte Person darf für die Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Samtgemeinde Fintel hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Gemäß § 45d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Freie Demokratische Partei (FDP)

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Alternative für Deutschland (AfD)

#### **5. Wahlanzeige (§ 22 I NKWG)**

Andere Parteien können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 Abs. 1 NKWG bis **zum 14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

## **II. Wahlen zu den Kommunalräten**

### **1. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter**

#### **1.1 Wahl zum Rat der Samtgemeinde Fintel**

Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Samtgemeinderat beträgt: 20.

#### **1.2 Wahl zu den Gemeinderäten**

Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter beträgt:

- für den Gemeinderat Fintel 13,
- für den Gemeinderat Helvesiek 9,
- für den Gemeinderat Lauenbrück 13,
- für den Gemeinderat Stemmen 9,
- für den Gemeinderat Vahlde 9.

## **2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Bei den Wahlen zum Samtgemeinderat bildet das Wahlgebiet der Samtgemeinde Fintel einen Wahlbereich.

Bei den Wahlen zum Gemeinderat bildet jede Gemeinde, in der ein Gemeinderat zu wählen ist, einen Wahlbereich.

## **3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 Abs. 4 NKWG )**

### **3.1 Wahl zum Rat der Samtgemeinde Fintel**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 25 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer einzelnen Bewerberin/eines einzelnen Bewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

### **3.2 Wahl zu den Gemeinderäten**

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe enthaltenen Bewerberinnen oder Bewerber beträgt:

- für den Gemeinderat Fintel 18,
- für den Gemeinderat Helvesiek 14,
- für den Gemeinderat Lauenbrück 18,
- für den Gemeinderat Stimmen 14,
- für den Gemeinderat Vahlde 14.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer einzelnen Bewerberin/eines einzelnen Bewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

## **4. Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9 NKWG)**

### **4.1 Wahl zum Rat der Samtgemeinde Fintel**

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der Wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung bei der Samtgemeindewahlleiterin, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, erhältlich.

Vom Erfordernis zur Beibringung von Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)  
Alternative für Deutschland (AfD)

#### 4.2 Wahl zu den Gemeindräten

Für den Gemeinderat Fintel und den Gemeinderat Lauenbrück muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für den Gemeinderat Helvesiek, den Gemeinderat Stemmen, den Gemeinderat Vahlde muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Gemeindevorstand, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, erhältlich.

Vom Unterschriftserfordernis befreit sind für die jeweiligen Gemeinderatswahlen neben den unter Ziffer 4.1 aufgeführten Parteien gem. § 21 Abs. 10 NKWG:

- für die Wahl des Gemeinderates Fintel: die Person, die als Einzelbewerber bei der letzten Wahl einen Sitz aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat (§ 21 Abs. 10 Nr.4 NKWG)
- für die Wahl des Gemeinderates Helvesiek: Wählergemeinschaft Helvesiek (WG Helvesiek)
- für die Wahl des Gemeinderates Stemmen: Wählergemeinschaft Stemmen (WG Stemmen)
- für die Wahl des Gemeinderates Vahlde: Wählergemeinschaft Vahlde (WG Vahlde)

### **5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

### **6. Wahlanzeige (§ 22 Abs. 1 NKWG)**

Andere Parteien als unter 4.1 benannt, können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 14.06.2021 der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

## **7. Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch **bis Montag, den 26. Juli 2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, bei der Samtgemeindewahlleiterin/ dem Gemeindevahlleiter, Berliner Straße 3, Rathaus, Zimmer 16/18, 27389 Lauenbrück, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Vorschläge und Erklärungen frühzeitig einzureichen, damit eventuelle Korrekturen bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werden können.

### **III. Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder der Wahlvorstände**

Die in der Samtgemeinde Fintel vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 NKWO aufgefordert, der Wahlleitung bis zum 26.04.2021 Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände für die Wahlbezirke vorzuschlagen. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 13 Abs. 2, 3 NKWG).

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft die Wahlleitung die weiteren Mitglieder aus dem Kreis der Wahlberechtigten (§ 10 Abs. 3 S. 3 NKWO).

Alle Wahlberechtigten, die Interesse an der Übernahme eines Wahlehenamtes haben, können sich mit der Samtgemeindewahlleiterin, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, telefonisch unter 04267-9300-16 oder per E-Mail [hoppe@sgfintel.de](mailto:hoppe@sgfintel.de) in Verbindung setzen.

Lauenbrück, den 15.04.2021

**Die Samtgemeindewahlleiterin**

**gez.  
Hoppe**

**Wahlleiter der Gemeinden Fintel, Helvesiek,  
Lauenbrück, Stemmen und Vahlde**

**gez.  
Böhling**